

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)

**in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 04.02.2025
(OFrABI Folge 3/2025) gültig ab 01.04.2025**

§ 1 Gebührentatbestand

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken erhebt Gebühren für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen durch die Anlieferung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet, soweit diese nicht durch die entsorgungspflichtige Körperschaft erfolgt (kommunale Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllabfuhr).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Abfälle an der Umladestation Kronach-Neuses, der Umladestation Lichtenfels-Seubelsdorf, am MHKW Coburg oder der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzannahmestelle anliefert oder anliefern lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall | 201,-- € |
| jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) bei: | |
| 1. Für Mengen bis max. 1,0 m³ , z. B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m ² und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 12,-- € |
| 2. Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen größer 1,0 m³
z. B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m ² , Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge. | 30,-- € |
- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt. Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.
Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- | | |
|--|----------|
| (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne | 83,-- € |
| (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod | |
| a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne | 127,-- € |
| b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne | 254,-- € |
| bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens | 20,-- € |
| c) von hoch verdichteten voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m ³ je Tonne | 254,-- € |
| d) von nicht verdichteten voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c) | 381,-- € |
| bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens | 50,-- € |
| e) von sulfathaltigen Abfällen (Rigips, Porenbeton und andere je Tonne) | 187,-- € |
| f) bei Anlieferung von Kleinmengen (kleiner 200 kg) gelten die Kleinmengenpauschalen nach Absatz 1 | |
| (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von je Tonne erhoben. | 30,-- € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr Folgen verspäteter Zahlung

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Anlieferung an der Umladestation, am Müllheizkraftwerk, an der Not- und Reststoffdeponie Blumenrod oder an einer stattdessen eingerichteten Ersatzeinrichtung.

Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Sammelbescheid festgesetzt werden.

In diesem Falle wird die Gebühr am 25. des Monats fällig, der dem Monat der Anlieferung folgt.

Werden die angeforderten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so fallen für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge gemäß § 240 AO an.

Zusätzlich werden 5,-- € Mahngebühren gemäß Art. 20 KG erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten

...*)

*) betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Satzung